

HANDREICHUNG

# Ausschreibung für Windenergie an Land

---

Überblick zum EEG 2017





HANDREICHUNG

# Ausschreibung für Windenergie an Land

---

Überblick zum EEG 2017

Handreichung des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

2. Auflage 2017



## **Zielgruppe**

Die Handreichung richtet sich sowohl an BWE-Mitglieder, für die das EEG 2017 noch Neuland ist, als auch an Mitglieder, die sich bereits mit den Grundzügen der Ausschreibung vertraut gemacht haben. Sie bietet einen Überblick über das Ausschreibungssystem und die notwendigen Schritte, beginnend mit der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens über seinen Ablauf bis zum Erhalt der Förderung nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Die Handreichung ersetzt keine Projektberatung.

Im Rahmen der zweiten Auflage dieser Handreichung wird ergänzend das „Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ vom 16.12.2016 (i.F. Änderungsgesetz“) berücksichtigt. Dieses sieht insbesondere Neuerungen für Bürgerenergiegesellschaften vor. So werden die Haltefristen eines Projekts, das einen Zuschlag als Bürgerenergieprojekt erhalten hat, verlängert und es werden Regelungen zur Vermeidung von Umgehungsgeschäften getroffen. Weiterhin werden die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften mit den Regelungen zum Netzausbaugebiet aufeinander abgestimmt. Eine weitere gesetzliche Neuregelung besteht darin, dass das Doppelförderungsverbot betreffend die kumulative Inanspruchnahme des EEG-Zahlungsanspruchs und der Stromsteuerbefreiung entschärft wird. Bestand bislang ein Wahlverhältnis zwischen der Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung für förderfähigen Strom und der Inanspruchnahme der EEG-Förderung, so findet nunmehr lediglich eine Anrechnung der Stromsteuerbefreiung statt. Dies bedeutet, dass eine im Einzelfall gewährte Stromsteuerbefreiung von dem anzulegenden Wert der finanziellen Förderung in Abzug zu bringen ist.

## **Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)**

Der BWE, gegründet im Jahr 1996, gehört mit über 20.000 Mitgliedern zu den weltweit größten Verbänden der Erneuerbaren Energien. Der BWE setzt sich seit Jahren erfolgreich für einen nachhaltigen und effizienten Ausbau der Windenergie in Deutschland ein. Als Mittler zwischen Windbranche, Politik und Medien ist er maßgeblich daran beteiligt, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie in Deutschland positiv zu gestalten. Zugleich sorgt er für einen hohen Grad der Vernetzung und des Wissenstransfers innerhalb der Branche. Seine Fachreferenten arbeiten kontinuierlich in internationalen Verbänden an der europäischen und weltweiten Entwicklung der Windenergie mit. Mit ihren ambitionierten Ausbauzielen ist die Windenergiebranche tragende Säule der Energiewende. Der BWE setzt sich gemeinsam mit seinen Mitgliedern mit voller Kraft dafür ein, dass die Erfolgsgeschichte der deutschen Windenergie fortgeschrieben wird und die Vision „100 % Strom aus Erneuerbaren Energien“ in Deutschland schon bald Wirklichkeit wird.

## **Haftung**

Die in dieser Handreichung enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen (§ 675 Abs. 2 BGB).

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>I.</b>	<b>Überblick zum Ausschreibungsverfahren</b>	<b>8</b>
	Einleitung	8
	1. Ziele	10
	2. Termine und Volumen	10
	3. Gegenstand: Der anzulegende Wert	11
	4. Das einstufige Referenzertragsmodell des EEG 2017	11
<b>II.</b>	<b>Gesetzliche Bestimmung der Förderhöhe</b>	<b>13</b>
	1. Anlagen bis 750 kW	13
	2. Bis zum 31.12.2016 genehmigte Anlagen	13
	3. Pilotanlagen	13
	4. Die gesetzliche Förderhöhe	14
<b>III.</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren</b>	<b>16</b>
	1. BImSchG-Genehmigung	16
	2. Sicherheiten	16
	3. Verfahrensgebühr	17
<b>IV.</b>	<b>Überblick über den Verfahrensablauf</b>	<b>18</b>
	1. Bekanntmachung der Ausschreibung	18
	2. Gebotsabgabe	18
	3. Öffnung/Prüfung der Gebote	18
	4. Zuschlagsverfahren	19
	5. Bekanntgabe des Zuschlags	21
<b>V.</b>	<b>Die Gebotsabgabe</b>	<b>22</b>
	1. Generelle Anforderungen an Gebote	22
	a) Inhaltliche Anforderungen	22
	b) Formelle Anforderungen	23
	2. Besondere Anforderungen an Gebote für Windenergieanlagen an Land	24
<b>VI.</b>	<b>Umsetzungsfristen</b>	<b>26</b>

<b>VII. Übertragbarkeit von Zuschlägen</b>	<b>27</b>
<b>VIII. Sanktionen</b>	<b>28</b>
1. Ausschluss von Geboten oder Bietern	28
a) Ausschluss von Geboten	28
b) Ausschluss von Bietern	29
2. Entwertung von Zuschlägen	29
3. Pönalen	30
<b>IX. Rückgabe von Sicherheiten</b>	<b>31</b>
<b>X. Rechtsschutz</b>	<b>32</b>
<b>XI. „Stolpersteine“</b>	<b>33</b>
1. Rechtsbehelfe gegen BlmSchG-Genehmigung	33
2. Keine Eigenversorgung	33
3. Rechtzeitiger Nachweis des Gütefaktors	34
4. Vermeiden förderschädlicher Fehler	34
<b>XII. Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften</b>	<b>36</b>
1. Definition der Bürgerenergiegesellschaft	36
2. Vereinfachte Teilnahmevoraussetzungen	36
3. Besondere Anforderungen an das Gebot	37
4. Besonderheiten des Zuschlags bei Bürgerenergiegesellschaften	38
5. Zweitsicherheit und Zuordnungsentscheidung	39
6. Grundsatz: Höchster Zuschlagswert – Ausnahmen beim Netzausbaugebiet	40
7. Höchster Zuschlagswert bei Geboten mit BlmSchG-Genehmigung	40
8. Verlängerung der Haltefrist für Bürgerenergiegesellschaften	41
9. Zustimmungspflichtige Vereinbarungen bei Bürgerenergiegesellschaften	42
<b>Anhang</b>	<b>42</b>
Zu beachtende Stichtage im Jahr 2017	44
Zu beachtende Stichtage im Jahr 2018	46
<b>XIII. Impressum</b>	<b>48</b>

## Einleitung

Das EEG 2017 beinhaltet einen Paradigmenwechsel: Die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms wird ab 2017 nicht wie bisher gesetzlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen behördlich ermittelt. Ziel des Gesetzgebers war es laut des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die Erneuerbaren Energien „fit für den Markt“ zu machen, denn sie seien „erwachsen geworden“.

## I. Überblick zum Ausschreibungsverfahren

---

Das Ausschreibungsverfahren dient dazu, die Höhe der finanziellen Förderung der einzelnen Anlagen zu ermitteln, ansonsten ändert es die Fördersystematik des EEG nicht.

Das bedeutet: Weiterhin hat jeder Anlagenbetreiber Anspruch auf Anschluss seiner Anlage an das Stromnetz, Anspruch auf Abnahme, Übertragung und Verteilung des in der Anlage erzeugten Stroms sowie auf Erweiterung der Netzkapazität oder auf Entschädigungen nach der Härtefallregelung im Falle des Einspeisemanagements. Nach wie vor muss – wie seit dem EEG 2014 gesetzlich vorgeschrieben – jeder Anlagenbetreiber seinen Strom direkt vermarkten und erhält zusätzlich von seinem Netzbetreiber die Marktprämie. Durch das Ausschreibungsverfahren ändert sich allein die Berechnung der Marktprämie. Bisher berechnete sich die Marktprämie aus der Differenz zwischen dem gesetzlich festgelegten Förderbetrag und dem jeweiligen Monatsmarktwert von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse. Nunmehr wird sie aus der Differenz zwischen dem Zuschlagswert, der im Ausschreibungsverfahren ermittelt wird, und dem genannten Monatsmarktwert.

### Hinweis:

Das Ausschreibungsverfahren dient lediglich der Ermittlung der Höhe der Förderung, es ändert aber ansonsten die Förderungen durch das EEG nicht. Folgende Regelungen bleiben deshalb erhalten:

- zum Verknüpfungspunkt, zum Anschluss und den Anschlussregeln (§§ 8-10 EEG 2017)
- zur Abnahme, Übertragung und Verteilung des in den Anlagen erzeugten Stroms (§ 11 EEG 2017)
- zur Kapazitätserweiterung (§§ 12,13 EEG 2017)
- zum Einspeisemanagement und zur Härtefallregelung (§§ 14,15 EEG 2017)
- zur verpflichtenden Direktvermarktung
- zur Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber (§§ 19, 20 EEG 2017)

Das Ausschreibungsverfahren wird von der Bundesnetzagentur durchgeführt. Um am Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu dürfen, müssen Anlagenbetreiber materielle und finanzielle Voraussetzungen erfüllen (sog. materielle bzw. finanzielle Präqualifikation), wobei auf die besonderen Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften gesondert hingewiesen wird (siehe: XII. „Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften“).



Materiell ist erforderlich, dass ein Bieter Inhaber einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist oder Gebote mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt und die Genehmigung mindestens drei Wochen vor dem Gebotstermin im Anlagen- oder Marktstammdatenregister gemeldet ist. Bei der Erteilung der Genehmigung ist deren Zugang maßgeblich! In finanzieller Hinsicht muss der Bieter eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft oder Zahlung eines Geldbetrages auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur in Höhe von 30,00 € pro kW zu installierender Leistung zum Gebotstermin erbringen. Ferner müssen Bieter die vom EEG 2017 und der Bundesnetzagentur aufgestellten Formalien beachten, also die von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Formulare vollständig und zutreffend ausgefüllt und unterschrieben (!) in einem separaten verschlossenen Umschlag (sog. „Umschlag im Umschlag“) fristgerecht übersenden.

Geboten wird auf einen „100%-Standort“. Der Bieter muss einen Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde angeben. Die Bundesnetzagentur öffnet nach dem Gebotstermin die bei ihr eingegangenen Gebote und prüft die materiellen und finanziellen Voraussetzungen, die Formalien, die Frist und ob Gebote oder Bieter ggf. aus bestimmten Gründen auszuschließen sind. Unter den zulässigen Geboten erteilt sie grundsätzlich dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag. Bei Windenergie an Land entspricht – mit Ausnahme bei Bürgerenergiegesellschaften – der Zuschlagswert dem Gebotswert, sodass jeder Bieter den Preis bezuschlagt erhält, den er bietet (pay as bid). Die Zuschläge gibt die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite bekannt und beendet so das Ausschreibungsverfahren. Spätestens nach Errichtung und Anschluss seiner Windenergieanlage muss der Anlagenbetreiber den Zuschlag und den Gütefaktor seines Standortes dem Netzbetreiber nachweisen. Der Gütefaktor dient dem Netzbetreiber dazu, aus dem Zuschlagswert des 100%-Standortes den jeweiligen Förderwert zu ermitteln. Vergisst der Anlagenbetreiber die Vorlage des Gütefaktors vor Inbetriebnahme, verliert er die Förderung nach dem EEG vollständig.

#### **Übersicht Verfahrensablauf:**

- BlmSchG-Genehmigung nebst Meldung Anlagen-/ Marktstammdatenregister drei Wochen vor Gebotstermin
- Übergabe Bankbürgschaft oder Einzahlung auf Verwahrkonto der Bundesnetzagentur in Höhe von 30,00 €/kW zu installierender Leistung zum Gebotstermin
- Formell zutreffende, fristgemäße Gebotsabgabe zum Gebotstermin
- Zuschlagsverfahren mit Prüfung der Gebote nach materiellen und finanziellen Voraussetzungen, Formalien, Frist und Fehlen von Ausschlussgründen für Gebote und Bieter
- Zuschlag nebst Bekanntgabe auf der Internetseite der Bundesnetzagentur
- Mitteilung des Zuschlags und des Gütefaktors an den Netzbetreiber vor Inbetriebnahme der WEA

## 1. Ziele

Der Gesetzgeber hat ausweislich der Gesetzesbegründung das Instrument der Ausschreibung eingeführt, weil sie nach den dortigen Ausführungen der nächste und konsequente Schritt für mehr Marktnähe und Wettbewerb bei den erneuerbaren Energien seien. Ausschreibungen ermöglichen demnach zugleich eine bessere Steuerung des Ausbaus und verbessern die Planungssicherheit für andere Akteure der Stromwirtschaft. Zudem entsprächen Ausschreibungen dem politischen Willen, welche sich zudem mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der europäischen Kommission deckten. Weiter seien funktionierende Ausschreibungssysteme geeignet, die Kosten zu senken. Dabei solle aber die Akteursvielfalt erhalten bleiben.

Der BWE hält Ausschreibungen nicht für das richtige Instrument, um die bisherigen Erfolge der deutschen Energiewende fortzuschreiben. Sämtliche Ziele des Gesetzgebers, die mit der Einführung der Ausschreibungen verfolgt werden – Kostensenkung, Mengengrenzung und Akteursvielfalt – hätten sich auch mit einer Weiterentwicklung des EEG ohne Weiteres erreichen lassen.

Vgl. § 1 und § 2 EEG 2017

## 2. Termine und Volumen

Die Ausschreibungen beginnen im Jahr 2017. Von 2017 bis einschließlich 2019 werden pro Kalenderjahr 2.800 MW zu installierender Leistung und ab 2020 2.900 MW zu installierender Leistung ausgeschrieben. Im Jahr 2017 werden zu dem Gebotstermin am 01.05. 800 MW und zu dem Gebotstermin am 01.08. und 01.11.2017 jeweils 1.000 MW ausgeschrieben. In den Jahren 2018 und 2019 gibt es jeweils vier Gebotstermine pro Jahr: am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.10. – mit jeweils 700 MW zu installierender Leistung.

Ab dem Jahr 2018 reduzieren sich die Ausschreibungsmengen um die Fördermengen von Pilotwindenergieanlagen des vorangegangenen Kalenderjahres, um die Strommengen in grenzüberschreitenden Ausschreibungsverfahren bei Windenergieanlagen an Land und um bezuschlagte installierte Leistungen aus sog. „technologieneutralen Ausschreibungen“. Das Änderungsgesetz fügt eine dahingehende Regelung in das EEG 2017 ein, dass auch die im Rahmen von grenzüberschreitenden Ausschreibungen eines *anderen* EU-Mitgliedstaates bezuschlagten Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen von den nationalen Ausschreibungsmengen im Folgejahr abgezogen werden. Ab dem Jahr 2018 erhöht sich das Ausschreibungsvolumen um das Ausschreibungsvolumen, für das in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt wurden.

Vgl. § 4 und § 28 EEG 2017

### 3. Gegenstand: Der anzulegende Wert

Gegenstand der Ausschreibung ist die Höhe der Förderung der jeweiligen Windenergieanlage. Die Höhe der finanziellen Förderung wird seit dem EEG 2014 als sog. „anzulegender Wert“ bezeichnet. Auf diesen Wert wird in den Ausschreibungsverfahren geboten. An der verpflichtenden Direktvermarktung und der gleitenden Marktprämie, die der Netzbetreiber zahlt, ändert sich also nichts. Der Bieter muss bei der Gebotsabgabe einen Gebotswert in Cent pro kWh mit zwei Nachkommastellen angeben, wobei er auf die 100%-Referenzstandorte bieten muss. Gleichzeitig muss der Bieter angeben, für welche Gebotsmenge in Kilowatt (installierte Leistung der Windenergieanlage) ohne Nachkommastellen er bietet.

Vgl. § 3 Nr. 3 und § 36h EEG 2017

### 4. Das einstufige Referenzertragsmodell des EEG 2017

Seit Inkrafttreten des EEG zum 01.04.2000 gab es das sog. zweistufige Referenzertragsmodell. Beim zweistufigen Referenzertragsmodell legte der Gesetzgeber einen niedrigeren Grundwert (EEG 2014 z. B. 4,95 ct/kWh ohne Absenkung der Förderung) und einen höheren Anfangswert (EEG 2014 z. B. 8,9 ct./kWh ohne Absenkung der Förderung) fest, mit dem mindestens fünf Jahre lang gefördert wurde. Die Frist für die Förderung mit dem Anfangswert verlängerte sich im Verhältnis zum vom Gesetzgeber definierten Referenzertrag eines 100 %-Referenzstandortes. Je weniger Ertrag die jeweilige Windenergieanlage im Vergleich zum Referenzstandort aufwies, desto mehr verlängerte sich die Dauer des Anfangswertes. Das zweistufige Referenzertragsmodell des EEG 2014 behält der Gesetzgeber auch für Windenergieanlagen, deren Förderhöhe durch Gesetz bestimmt wird und die bis zum 31.12.2018 einschließlich in Betrieb gehen, bei.

Bei Windenergieanlagen an Land, deren Förderhöhe durch das Ausschreibungsverfahren ermittelt wird, wird mit dem EEG 2017 das einstufige Referenzertragsmodell eingeführt. Hierbei wird der Zuschlagswert des Ausschreibungsverfahrens um einen Korrekturfaktor des Gütefaktors, der von der Windhöflichkeit des jeweiligen Standorts im Vergleich zum Referenzertrag abhängt, korrigiert. Beispielsweise wird ein 70%-Standort mit dem Korrekturfaktor 1,29, ein 80%-Standort mit dem Korrekturfaktor 1,16 und ein 130%-Standort mit dem Korrekturfaktor 0,85 multipliziert. Anders als nach dem zweistufigen Referenzertragsmodell ergibt sich damit über die gesetzliche Förderdauer von 20 Jahren eine gleichbleibende Förderhöhe. Das Verhältnis zwischen Gütefaktor (Standortqualität) und Korrekturfaktor stellt sich wie folgt dar:

Gütefaktor	70 %	80 %	90 %	100 %	110 %	120 %	130 %	140 %	150 %
Korrekturfaktor	1,29	1,16	1,07	1,00	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

Die Korrekturfaktoren zwischen den in der Tabelle angegebenen Korrekturfaktoren werden linear interpoliert.

**Beispiel zur Anwendung des Korrekturfaktors:**

1.

Ein Gebot mit einer Standortgüte von 80 % bekommt einen Zuschlag von 6,7 ct/kWh. Aufgrund des Gütefaktors erhält der Betreiber eine Förderung von 7,77 ct/kWh ( $6,7 \text{ ct/kWh} * 1,16$ ), und zwar für die Förderdauer von grundsätzlich 20 Jahren.

2.

Wie zuvor, aber die Standortgüte liegt bei 120 %. Die Förderung liegt dann für die Förderdauer bei 5,96 ct/kWh ( $6,7 \text{ ct/kWh} * 0,89$ ).

Daneben wurde mit dem EEG 2017 der Referenzstandort neu definiert. Die Änderung wird u.a. zukünftig dazu führen, dass Windenergieanlagen mit höheren Nabenhöhen besser gefördert werden.

Vgl. § 36h EEG 2017

## II. Gesetzliche Bestimmung der Förderhöhe

---

Bei Windenergieanlagen an Land besteht der Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber ab dem 1.1.2017 grundsätzlich nur, solange und soweit ein Zuschlag besteht. Das EEG 2017 sieht jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Im Rahmen der Ausnahmen wird der anzulegende Wert noch gesetzlich festgelegt. Insgesamt sind drei Ausnahmen zu unterscheiden: erstens Windenergieanlagen an Land bis einschließlich 750 kW, zweitens bis zum 31.12.2016 genehmigte Windenergieanlagen, sofern zusätzlich weitere Voraussetzungen erfüllt sind und drittens Pilotwindenergieanlagen.

### **1. Anlagen bis 750 kW**

Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 kW müssen und dürfen nicht am Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung ist laut Gesetzgeber, dass der Marktanteil bei der Windenergie an Land von Anlagen mit einer installierten Leistung bis 750 kW sehr gering ist. Mit der Ausnahme dieses Marktsegmentes von den Ausschreibungen finde keine Einschränkung des Wettbewerbs statt.

Vgl. § 22 Abs. 2 Nr.1 EEG 2017

### **2. Bis zum 31.12.2016 genehmigte Anlagen**

Als weitere Ausnahme regelt das EEG 2017, dass Windenergieanlagen an Land, die bis zum 31.12.2016 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erhalten haben, bis zum 31.01.2017 im Anlagenregister registriert sind und bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen werden, bis zum 31.12.2018 nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen bzw. können – es sei denn, sie verzichten auf das für diese Anlagen bestehende Recht des gesetzlichen Zahlungsanspruchs. Dieser Verzicht muss bis zum 28.02.2017 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben werden.

Die genannten Ausnahmeveraussetzungen sind kumulativ. Ab dem 01.01.2019 müssen daher auch diese Anlagen an den Ausschreibungen teilnehmen. Eine Teilnahme an Ausschreibungen ist beispielsweise auch dann zwingend, wenn die Genehmigung nach dem BImSchG erst nach dem 31.01.2017 im Anlagen-/Marktstammdatenregister registriert wird. Auch hier besteht kein gesetzlich bestimmter Zahlungsanspruch, stattdessen steht die Teilnahme an Ausschreibungen offen.

Vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017

### **3. Pilotanlagen**

Vom Ausschreibungserfordernis ausgenommen sind schließlich sogenannte Pilotwindenergieanlagen an Land. Unter welchen Voraussetzungen eine Anlage eine Pilotanlage ist, ist im Gesetz definiert. Die Ausnahme von der Pflicht zur Ausschreibung für Pilotanlagen ist auf eine installierte Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr begrenzt.

Vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017

#### 4. Die gesetzliche Förderhöhe

Für sämtliche Anlagen, die von der Ausschreibung befreit sind und bis zum 31.12.2018 in Betrieb gehen, gilt wie schon unter dem EEG 2014 ein zweistufiges Modell zur gesetzlichen Förderhöhe (siehe: I.4. „Das einstufige Referenzertragsmodell des EEG 2017“). Maßgeblich ist ein anzulegender Wert von 4,66 ct/kWh (Grundwert) sowie hiervon abweichend grundsätzlich für die ersten fünf Jahre ab Inbetriebnahme ein erhöhter Wert von 8,38 ct/kWh (= Anfangswert). Der Zeitraum, für den der Anfangswert gilt, verlängert sich abhängig vom Ertrag der Anlage. Demnach verlängert sich für jede Anlage der Zeitraum des Anfangswertes um einen Monat je 0,36 % des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Für eine Anlage mit einem Ertrag unterhalb von 100 % des Referenzertrages verlängert sich der Zeitraum zusätzlich um einen Monat je 0,48 % des Referenzertrags, um den der Ertrag 100 % des Referenzertrags unterschreitet. Der Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 2 des EEG 2014 (hier gilt also die „alte“ Anlage 2).

Die Standortdifferenzierung erfolgt zwischen 80 % und 150 % des Referenzertrages.

##### **Beispiele:**

##### **Beispiel A:**

Für eine Windenergieanlage, deren Ertrag 110 % des Referenzertrages entspricht, verlängert sich der Zeitraum des Anfangswertes um 56 Monate auf insgesamt 116 Monate. (Rechenweg:  $(130-110) / 0,36 = 55,6$ )

##### **Beispiel B:**

Für eine Windenergieanlage, deren Ertrag 90 % des Referenzertrages entspricht, verlängert sich der Zeitraum der Anfangsvergütung um  $111 + 21 = 132$  Monate auf insgesamt 192 Monate  
(Rechenweg:  $(130-90) / 0,36 = 111,1$  und  $(100-90) / 0,48 = 20,83$ )

Der Wert von 4,66 ct/kWh bzw. von 8,38 ct/kWh wird je nach Inbetriebnahmedatum der Anlagen ab dem 01.03.2017 gleichmäßig über sechs Monate um jeweils 1,05 % pro Monat abgesenkt. Ab dem 01.10.2017 verringert sich der anzulegende Wert dann quartalsweise nach den gesetzlich näher geregelten Bestimmungen des „Atmenden Deckels“ in Abhängigkeit vom jährlichen Zubau von Windenergieanlagen an Land.

Die Degressionsstufen stellen sich (die höchste Degression unterstellt) wie folgt dar:

2017		
IBN WEA zum	Reduzierung	Vergütung (ct/kWh)
01.01.2017	1,20 %	8,38
01.02.2017		8,38
01.03.2017	1,05 %	8,29
01.04.2017	1,05 %	8,20
01.05.2017	1,05 %	8,12
01.06.2017	1,05 %	8,03
01.07.2017	1,05 %	7,95
01.08.2017	1,05 %	7,87
01.09.2017		7,87
01.10.2017	2,40 %	7,68
01.11.2017		7,68
01.12.2017		7,68

2018		
IBN WEA zum	Reduzierung	Vergütung (ct/kWh)
01.01.2018	2,40 %	7,49
01.02.2018		7,49
01.03.2018		7,49
01.04.2018	2,40 %	7,31
01.05.2018		7,31
01.06.2018		7,31
01.07.2018	2,40 %	7,14
01.08.2018		7,14
01.09.2018		7,14
01.10.2018	2,40 %	6,97
01.11.2018		6,97
01.12.2018		6,97

Für Windenergieanlagen mit Inbetriebnahme ab 2019 bestimmt sich die Förderhöhe nach dem einstufigen Modell (= gleichhohe Förderung über die Förderdauer). Die Förderhöhe errechnet sich aus dem Gütefaktor des Standorts und dem Durchschnitt der Gebotswerte des jeweiliges höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr der Inbetriebnahme der zu fördernden Anlage.

Vgl. §§ 46 bis 46b EEG 2017

### III. Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren

---

Zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zählt, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur dann an Ausschreibungen teilnehmen dürfen, wenn eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt und eine Sicherheit in der für Windenergie an Land gesetzlich bemessenen Höhe geleistet wurde.

#### 1. BImSchG-Genehmigung

Eine Windenergieanlage, die am Ausschreibungsverfahren teilnimmt, muss grundsätzlich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt sein. Die Genehmigung muss drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt und die Anlage drei Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Anlagen-/Marktstammdatenregister gemeldet worden sein. Achtung: Bei der Erteilung der Genehmigung ist das Datum des Zugangs maßgeblich! Es ist nicht notwendig, dass die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf den Bieter selbst ausgestellt ist. Ist der Bieter nicht identisch mit dem Genehmigungsinhaber, so ist jedoch bei Gebotsabgabe ein Nachweis in Form der Erklärung des Genehmigungsinhabers erforderlich, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt.

Eine Gebotsabgabe bereits vor Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist unter gewissen Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften möglich (siehe: XII. „Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften“).

Vgl. § 36 Abs. 1 EEG 2017

#### 2. Sicherheiten

Das EEG 2017 sieht für alle Energieträger vor, dass Bieter im Ausschreibungsverfahren zur Leistung einer Sicherheit verpflichtet sind. Die Bieter müssen bei der Sicherheitsleistung darauf achten, dass die Sicherheit eindeutig dem Gebot zugeordnet werden kann, für das die Sicherheit geleistet wird. Der Betrag muss bis zum Gebotstermin vollständig geleistet werden, anderenfalls schließt die Bundesnetzagentur das Gebot von dem Zuschlagsverfahren aus (siehe: VI-II.1.a) „Ausschluss von Geboten“).

Das EEG 2017 sieht zwei Arten von Sicherheitsleistungen vor. Zum einen besteht die Möglichkeit, eine Bürgschaft zugunsten des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers zu stellen und die entsprechende Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur zu übergeben. Zum anderen ist es möglich, den geschuldeten Geldbetrag auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur einzuzahlen. Wird die Sicherheit durch Überweisung auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur erbracht, ist die eindeutige Zuordnung der Überweisung zu dem einzelnen Gebot durch eindeutige Bezeichnung im Verwendungszweck der Überweisung sicherzustellen.



Zu beachten ist, dass für jedes Gebot eine eigene Sicherheit zu leisten ist. Werden von einem Bieter mehrere Gebote abgegeben, müssen entsprechend auch mehrere Sicherheiten separat geleistet werden, damit für die Behörde nachvollziehbar ist, dass für jedes die entsprechende Sicherheit hinterlegt wurde. Die Höhe der finanziellen Sicherheit für Windenergie an Land beträgt 30,00 € pro Kilowatt zu installierender Leistung.

Vgl. § 31 und § 36a EEG 2017

### **3. Verfahrensgebühr**

Die Teilnahme an einer Ausschreibungsrunde setzt die Zahlung einer Ausschreibungsgebühr durch den Bieter voraus. Für die Durchführung eines Zuschlagsverfahrens für Windenergieanlagen an Land sieht die Ausschreibungsgebührenverordnung eine Gebühr von 522,- € vor. Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten und muss spätestens am Gebotstermin auf dem Konto der Bundesnetzagentur bei der Bundeskasse eingegangen sein. Das EEG 2017 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließt, wenn bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr nach der Ausschreibungsgebührenverordnung nicht vollständig geleistet wurde (siehe: VIII.1.a) „Ausschluss von Geboten“).

Auf dem Überweisungsträger, mit dem die Gebühr entrichtet wird, muss zunächst ein genereller Verwendungszweck angegeben werden, der die Gebühr dem Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land zuordnet. Es ist zu erwarten, dass die Bundesnetzagentur – wie gegenwärtig schon im Bereich PV-Freiflächenausschreibung – eine Zahlen-Buchstaben-Kombination vorgibt, die als genereller Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger einzusetzen ist. Weiterhin muss ein individueller Zweck (wie Bietername und/oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Gebots) eingetragen werden, damit die Zahlung dem jeweiligen Gebot eindeutig und unverwechselbar zugeordnet werden kann. Bei der Abgabe von mehr als einem Gebot muss die Gebühr für jedes Gebot einzeln überwiesen werden und anhand des Verwendungszwecks eindeutig dem einzelnen Gebot zuzuordnen sein.

Vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017

## IV. Überblick über den Verfahrensablauf

---

Das EEG 2017 legt für jeden Energieträger gesonderte Bestimmungen für die Ausschreibung fest. Es gibt jedoch generelle Regelungen zum Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens, die für alle Energieträger gelten. Der Ablauf des Ausschreibungsverfahrens kann daher grob in fünf Schritte unterteilt werden: Bekanntmachung der Ausschreibung, Gebotsabgabe durch den Bieter, Öffnung und Prüfung der Gebote, Zuschlagsverfahren und Bekanntgabe des Zuschlags.

### **1. Bekanntmachung der Ausschreibung**

Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen frühestens acht Wochen und spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin für den jeweiligen Energieträger auf ihrer Internetseite bekannt. Das Gesetz sieht verpflichtende Mindestangaben in den Bekanntmachungen vor, hierzu gehören insbesondere der Gebotstermin, das Ausschreibungsvolumen, der Höchstwert und die Formatvorgaben (!), die von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegeben sind.

Der Höchstwert für Strom aus Windenergie an Land beträgt im Jahr 2017 7,00 Cent pro Kilowattstunde für einen 100%-Standort. Dieser Höchstwert entspricht grob der Vergütungsstruktur des Jahres 2015, also einem Höchstwert von 8,9 Cent/kWh an einem 82,5%-Standort. Der Höchstwert für Strom aus Windenergie an Land wird ab dem 01.01.2018 vor jeder Ausschreibungsrunde angepasst. Er errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebote der letzten drei Runden. Hinzu kommt ein Sicherheitsaufschlag von 8 %, der sicherstellen soll, dass die Ausbauziele auch dann erreicht werden, wenn die Kosten des Projektes z. B. durch Inflation oder steigende Zinsen leicht ansteigen. Der so errechnete Wert wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Der Höchstwert kann unter bestimmten gesetzlich näher definierten Voraussetzungen durch die Bundesnetzagentur angepasst werden.

Vgl. § 29 EEG 2017

### **2. Gebotsabgabe**

Das EEG 2017 sieht detaillierte Anforderungen vor, die bei der Gebotsabgabe zwingend einzuhalten sind. Die Gebotsabgabe wird daher ausführlich in Abschnitt V. der Handreichung erläutert.

Vgl. § 30 EEG 2017

### **3. Öffnung/Prüfung der Gebote**

Die fristgerecht eingegangenen Gebote werden durch die Bundesnetzagentur geöffnet. Gebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen, eine weitere Prüfung erfolgt nicht. Die Öffnung der Gebote ist erst nach Ablauf der Frist für die Gebotsabgabe zulässig.

Nach Öffnung der Gebote sortiert die Bundesnetzagentur sie aufsteigend nach dem Gebotswert. Falls die Gebotswerte von mehreren Geboten gleich sind, werden die Gebote nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert. Falls Gebotswerte und Gebotsmenge gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, sofern tatsächlich darüber entschieden werden muss, wer den Zuschlag erhält. Wenn beide Gebote einen Zuschlag erhalten, ist die Entscheidung per Los nicht notwendig.

Sodann prüft die Bundesnetzagentur die Zulässigkeit der Gebote im Hinblick auf den Ausschluss von Geboten und Bietern (siehe: VIII.1. „Ausschluss von Geboten oder Bietern“).

Vgl. § 32 EEG 2017

#### **4. Zuschlagsverfahren**

Wenn keine Ausschlussgründe vorliegen, erteilt die Bundesnetzagentur allen zulässigen Geboten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Dasjenige Gebot, das erstmals das Ausschreibungsvolumen erreicht oder überschreitet, erhält noch einen Zuschlag im Umfang seiner Gebotsmenge. Alle Gebote oberhalb dieser Zuschlagsgrenze erhalten keinen Zuschlag mehr.

Für Windenergie an Land sieht das EEG 2017 eine besondere Zuschlagsvoraussetzung für das sogenannte Netzausbaugebiet vor. Das mit dem EEG 2017 eingeführte Netzausbaugebiet ist dadurch gekennzeichnet, dass dort die Übertragungsnetze besonders stark belastet sind und voraussichtlich in den kommenden drei bis fünf Jahren die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen erheblich abgeregelt werden muss. Im Netzausbaugebiet wird der weitere Zubau von Windenergieanlagen daher gedeckelt. Die Höchstgrenze beläuft sich pro Jahr auf 58 % der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013 – 2015 in dieser Region in Betrieb genommen worden ist. Die Gebote aus einem Netzausbaugebiet werden grundsätzlich in die normale Reihung aufgenommen. Wird jedoch die eben genannte installierte Leistung in dem Netzausbaugebiet erreicht, werden weitere Gebote aus diesem Gebiet nicht mehr berücksichtigt.

Mittlerweile liegt ein Verordnungsentwurf der BNetzA (Stand: 14.11.2016) vor, der das Netzausbaugebiet geografisch festlegt und die Obergrenze der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land festlegt. Das Netzausbaugebiet umfasst sämtliche Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein, sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg Vorpommern, 16 Landkreise und vier kreisfreie Städte des Landes Niedersachsen sowie die Länder Bremen und Hamburg. Die Obergrenze der installierten Leistung ist so festgelegt, dass im Netzausbaugebiet in einem Kalenderjahr für höchstens 902 MW an zu installierender Leistung aus Windenergieanlagen an Land Zuschläge erteilt werden. Es ist vorgesehen, dass die Obergrenze gleichmäßig auf die Gebotstermine eines jeden Kalenderjahres verteilt wird. Die Verteilung auf das Netzausbaugebiet stellt sich also bei Erreichen der Obergrenze wie folgt dar:

Ausschreibungen in 2017 (3 Runden, Ausschreibung von 2.800 MW)		
01.05. (800 MW)	01.08. (1.000 MW)	01.11. (1.000 MW)
257,71 MW im Netzausbauggebiet	322,14 MW im Netzausbauggebiet	322,14 MW im Netzausbauggebiet

Ausschreibungen in 2018 und 2019 (4 Runden, Ausschreibung von 2.800 MW)			
01.02. (700 MW)	01.05. (700 MW)	01.08. (700 MW)	01.10. (700 MW)
225,5 MW im Netzausbauggebiet	225,5 MW im Netzausbauggebiet	225,5 MW im Netzausbauggebiet	225,5 MW im Netzausbauggebiet

Das Änderungsgesetz führt Neuerungen in das EEG 2017 ein, die die Regelungen zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen mit der Obergrenze des Netzausbauggebiets verzahnen. Es wird sichergestellt, dass auch die im Rahmen von grenzüberschreitenden Ausschreibungen bezuschlagten Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet bei der Bestimmung der Obergrenze für das Netzausbauggebiet berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung findet jedoch immer erst im Folgejahr statt, da die grenzüberschreitenden Ausschreibungen zu Beginn eines Kalenderjahres noch nicht feststehen, da hierfür noch der Abschluss von entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen notwendig ist.

Überdies begrenzt das Änderungsgesetz die insgesamt in einem Kalenderjahr höchstens bezuschlagbare Menge an installierter Leistung von Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet, die innerhalb einer grenzüberschreitenden Ausschreibung einen Zuschlag erhalten darf. Maximal dürfen Zuschläge für Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet in einem Umfang von 20 Prozent der insgesamt in einem Kalenderjahr grenzüberschreitend zu öffnenden Leistung von fünf Prozent erteilt werden.

Gleiches gilt für grenzüberschreitende Ausschreibungen eines anderen Mitgliedstaates der EU. Anlässlich dieser ausländischen Ausschreibungen, die für deutsche Anlagen geöffnet werden, wird der Umfang der maximal bezuschlagbaren Menge an installierter Leistung von Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet begrenzt. Bei diesen grenzüberschreitenden Ausschreibungen, die ein anderer Mitgliedsstaat durchführt, beläuft sich die Begrenzung der Zuschläge für Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet auf 20 Prozent der höchstens in Deutschland aufgrund dieser Ausschreibungen pro Kalenderjahr installierbaren Leistung.

Vgl. §§ 32, 36c EEG 2017

## 5. Bekanntgabe des Zuschlags

Die Bekanntgabe des Zuschlags erfolgt nach ca. 14 Tagen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Sie muss diverse Pflichtinformationen enthalten, hierzu zählen zunächst der Gebotstermin der Ausschreibung, der Energieträger, für den die Zuschläge erteilt werden, sowie die bezuschlagten Mengen. Ebenfalls erforderlich ist die Angabe der Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort der Anlage, der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat und einer eindeutigen Zuschlagsnummer. Weiterhin bekanntgegeben werden müssen der niedrigste und höchste Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben, damit die Größenordnung der Zuschläge nachvollziehbar ist. Schließlich veröffentlicht die Bundesnetzagentur den mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert. Das EEG 2017 bestimmt, dass die Zuschläge eine Woche nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekanntgegeben gelten. Ab diesem Tag beginnt die Frist für mögliche Klagen gegen die Zuschlagserteilung. Die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, müssen durch die Bundesnetzagentur unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert unterrichtet werden.

Vgl. § 35 EEG 2017

## V. Die Gebotsabgabe

---

Das EEG 2017 stellt einen Katalog von Anforderungen an die abzugebenden Gebote, der von den Bietern strikt einzuhalten ist. Gebote, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden durch die Bundesnetzagentur von dem Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. Zu beachten ist weiterhin, dass das EEG 2017 neben den generellen Anforderungen an Gebote, die für alle Energieträger gelten, ergänzende Anforderungen für Gebote für Windenergieanlagen an Land vorsieht.

### 1. Generelle Anforderungen an Gebote

#### a. Inhaltliche Anforderungen

Das Gesetz legt zunächst fest, welche Angaben ein Bieter bei der Abgabe eines Gebots gegenüber der Bundesnetzagentur machen muss, damit sein Gebot zum Zuschlagsverfahren zugelassen werden kann. Mitzuteilen sind

- der Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Bieters. Sofern der Bieter eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, müssen darüber hinaus
  - ihr Sitz und
  - der Name eines Bevollmächtigten angegeben werden, der zum Abschluss von Rechtsgeschäften für die juristische Person oder die Personengesellschaft im Rahmen der Ausschreibung befugt ist. Die Kontaktdaten werden weder im Internet veröffentlicht noch weitergegeben. Eine Auswechslung der Kontaktperson bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist zulässig, die Bundesnetzagentur muss hierüber jedoch unverzüglich informiert werden.
  - Weiterhin muss der Bieter angeben, wenn mindestens 25 % der Stimmrechte oder des Kapitals bei einer anderen rechtsfähigen Personengesellschaft oder juristischen Person liegen, deren Name und Sitz ist ebenfalls mitzuteilen.
- Schließlich ist die Angabe des Energieträgers, für den das Gebot abgegeben wird, erforderlich, also z.B. Windenergie an Land.
- Mitzuteilen ist ferner der Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird.
- Weiterhin muss der Bieter die genaue Gebotsmenge in kW ohne Nachkommastelle und den Gebotswert in Cent pro kW/h mit zwei Nachkommastellen angeben. Der Gebotswert bezieht sich bei Windenergieanlagen an Land nicht auf den anzulegenden Wert für die einzelne Anlage, sondern auf eine Anlage mit 100 % des Ertrages an einem Referenzstandort. Der konkrete anzulegende Wert für die jeweilige Anlage ist durch ein Gutachten zu ermitteln.
- Weiterhin muss der Bieter im Gebot den Standort der Anlage genau angeben, auf dem die Anlage errichtet werden soll. Dabei muss er neben dem Bundesland und dem Landkreis auch die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe aktuelle Bezeichnung der Flurstücke aus dem Liegenschaftskataster angeben. Die aktuelle Bezeichnung der Flurstücke umfasst neben der Angabe der entsprechenden Gemeinde auch die genaue Gemarkung und die Flur- und Flurstücknummer. Das Gebot – und im Fall des Zuschlags auch dieser – beziehen sich auf Anlagen, die an diesem Standort errichtet werden. Bei Windenergieanlagen ist der Zuschlag grundsätzlich an diesen Standort gebunden.

- Ferner muss der Bieter den Übertragungsnetzbetreiber benennen.

**Achtung:**

Diese Angaben müssen vollständig und richtig sein!

Gesetzesvorgaben ganz genau „abarbeiten“!

Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kein Zuschlag!

Für die Abgabe eines Gebots sieht das EEG 2017 eine Mindestgebotsgröße von 750 kW vor. Bei Unterschreitung wird das Gebot nicht zum Zuschlagsverfahren zugelassen. Hintergrund ist, dass kleinere Anlagen nicht an Ausschreibungen teilnehmen sollen, sie erhalten vielmehr einen gesetzlichen Zahlungsanspruch (siehe: II.1. „Anlagen bis 750 kW“).

Das EEG 2017 lässt die Abgabe mehrerer Gebote zu. Der Bieter hat so die Möglichkeit, das Bieterisiko über mehrere Ausschreibungsrunden zu streuen und in den verschiedenen Ausschreibungen jeweils nur einen Teil der benötigten Zuschläge zu ersteigern. Bieter haben die Möglichkeit, für mehrere Anlagen parallel Zuschläge zu erhalten. Bieter, die mehrere Gebote abgegeben haben, müssen diese Gebote nummerieren, damit die Zuschläge eindeutig den jeweiligen Geboten zugeordnet werden können.

Vgl. § 30 EEG 2017

**b. Formelle Anforderungen**

Das Ausschreibungsverfahren ist, wie bereits dargelegt, sehr formalistisch geprägt. Diese Formalien sind aber unbedingt einzuhalten, um nicht zu riskieren, bereits aufgrund eines formalen Fehlers keinen Zuschlag zu erhalten. So berechtigt das EEG 2017 die Bundesnetzagentur, für die Ausschreibungsverfahren verpflichtende Formatvorgaben zu erstellen. Von dieser Berechtigung hat die Bundesnetzagentur Gebrauch gemacht und sieht daher vor, dass Bieter das auf ihrer Homepage veröffentlichte Formular für die Gebotsabgabe auszufüllen haben. Handschriftlich ausgefüllte Formulare entsprechen nicht den Formatvorgaben und werden nicht zugelassen. Das ausgefüllte Gebotsformular ist in einem separaten verschlossenen Umschlag den anderen Unterlagen beizufügen (sog. „Umschlag im Umschlag“).

Die Gebote müssen spätestens am Tag des Gebotstermins der BNetzA zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren zugelassen zu werden. Das EEG 2017 sieht die Möglichkeit vor, die Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Bedingung hierfür ist der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Rücknahmeerklärung bei der BNetzA. In dieser Konstellation muss keine Pönale gezahlt werden. Schon erbrachte Sicherheiten werden vollumfänglich nach dem Gebotstermin erstattet. Sofern die Gebote rechtzeitig zugegangen und nicht zurückgenommen worden sind, sind Bieter an ihre Gebote gebunden, bis ihnen von der BNetzA mitgeteilt wurde, dass sie keinen Zuschlag erhalten.

Das EEG 2017 berechtigt die Bundesnetzagentur, die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Wenn die Bundesnetzagentur von der Umstellungsmöglichkeit Gebrauch macht, entfallen die Schriftformerfordernisse. Bei einer Umstellung auf ein elektronisches Verfahren muss die Bundesnetzagentur bei der Bekanntmachung der Ausschreibung auf das elektronische Verfahren hinweisen.

**Achtung:**

Die formellen Anforderungen des Ausschreibungsverfahrens sind essenziell!

Erfahrungen im Bereich PV-Freiflächenausschreibung zeigen, dass 10-30 % der Bieter an Formalien scheitern und vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden!

Vgl. § 30 EEG 2017

**2. Besondere Anforderungen an Gebote für Windenergieanlagen an Land**

Über die generellen Anforderungen an Gebote hinaus legt das EEG 2017 weitere Voraussetzungen für die Teilnahme von Geboten im Bereich Windenergie an Land an einer Ausschreibungsrunde fest. Erfüllen die Gebote die Teilnahmevoraussetzungen nicht, werden sie von der Bundesnetzagentur vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Es gelten folgende besondere Anforderungen an Gebote im Bereich Windenergie an Land:

- Es werden nur Gebote von Projekten zugelassen, für die rechtzeitig (also spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin) eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt worden ist.
- Die Windenergieanlagen müssen mit den erforderlichen Angaben zu den Geboten drei Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Anlagen- /Marktstammdatenregister gemeldet worden sein.

Zusätzlich zu den generellen Anforderungen müssen den Geboten folgende Angaben beigelegt werden:

- die Nummern, unter denen die genehmigten Anlagen an das Anlagen-/Marktstammdatenregister gemeldet worden sind, alternativ hierzu eine Kopie der Meldung an das Register
- das Aktenzeichen der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie Name und Adresse der Genehmigungsbehörde. Wird nur für einen Teil der Anlagen ein Gebot abgegeben, müssen die Anlagen benannt werden, für die das Gebot gelten soll.



Zusätzlich zu den generellen Anforderungen müssen Bieter ihren Geboten folgende Nachweise beifügen:

- eine Eigenerklärung des Bieters, dass die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung auf ihn ausgestellt wurde. Sollten Bieter und Genehmigungsinhaber nicht identisch sein, ist eine Erklärung des Genehmigungsinhabers erforderlich, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt.
  - Die Bundesnetzagentur plant, hierfür einen Vordruck auf ihrer Internetseite zur Verfügung zu stellen. Dieser muss lediglich durch den Bieter ausgefüllt und unterzeichnet werden.
- eine Eigenerklärung des Genehmigungsinhabers, dass kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen für Anlagen besteht, für die das Gebot abgegeben wurde.

**Achtung:**

Meldungen an das Anlagenregister nicht vergessen!

Zusatzangaben zur BImSchG-Genehmigung nicht vergessen!

Vgl. § 36 EEG 2017

## VI. Umsetzungsfristen

---

Das EEG 2017 sieht energieträgerspezifische Fristen vor, binnen derer ein Projekt, für das ein Zuschlag erteilt worden war, umgesetzt sein muss. Bei Windenergieanlagen an Land beträgt die Umsetzungsfrist 30 Monate. Dies bedeutet, der Zuschlag erlischt 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind. Es besteht somit ein zeitlicher Puffer, jedoch fallen nach 24, 26 und 28 Monaten Pönalen in steigender Höhe an (siehe: VIII. „Pönalen“).

Das EEG 2017 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur einmalig die Umsetzungsfrist für ein Windenergieprojekt verlängert, wenn der Bieter vor Fristablauf einen entsprechenden Antrag stellt und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene bundesimmissionschutzrechtliche Genehmigung ist nach der Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt worden und
- die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung in diesem Zusammenhang wurde durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet.

Der Begriff „Rechtsbehelf“ umfasst neben gerichtlichen Rechtsmitteln wie der Klage auch Anträge an Behörden auf einstweiligen Rechtsschutz oder den Widerspruch bei der zuständigen Behörde (genauere Ausführungen zu den Rechtsbehelfen gegen die bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungen siehe: XI. „Rechtsbehelfe gegen BImSchG-Genehmigung“). Die Verlängerungsmöglichkeit schafft eine Regelung für den Fall, dass bei möglichen Rechtsbehelfen gegen die Genehmigung durch Dritte, aus denen sich Verzögerungen für das Projekt ergeben, der Zuschlag nicht nach 30 Monaten erlischt. Die Verlängerungsmöglichkeit ändert jedoch nichts daran, dass Pönalen nach 24, 26 und 28 Monaten fehlender Umsetzung zu zahlen sind und unabhängig von der Fristverlängerung nach 30 Monaten der Förderzeitraum von 20 Jahren beginnt. Die Verlängerung soll von der Bundesnetzagentur höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden.

Vgl. § 36e EEG 2017

## VII. Übertragbarkeit von Zuschlägen

---

Bei Windenergieanlagen an Land, auf die sich die im Gebot angegebene Genehmigung bezieht, sind die Zuschläge verbindlich und dauerhaft der jeweiligen Anlage zugeordnet. Die Zuschläge dürfen nicht auf andere Anlagen oder andere Genehmigungen übertragen werden. Hingegen ist die Veräußerung der bezuschlagten Gesellschaft ebenso zulässig wie die Veräußerung der WEA mit dem dazugehörigen Zuschlag. Ebenfalls lässt es der Gesetzeswortlaut zu, dass der Zuschlag zusammen mit der Genehmigung übertragen wird. Diese Konstellation dürfte ein Hauptanwendungsfall der Übertragung eines Zuschlags sein, der dann zur Anwendung kommt, wenn ein Projekt – wie häufig – bereits vor Errichtung der Windenergieanlagen veräußert wird.

Eine Änderung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist auch nach der Zuschlagserteilung ohne Verlust des Vergütungsanspruchs möglich. Wird die Genehmigung nach der Erteilung des Zuschlags geändert, bleibt der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen. Der Umfang des Zuschlags, also die installierte Leistung, für die der Zuschlag erteilt wurde, bleibt unverändert. Wird für den identischen Standort eine neue Genehmigung erwirkt, gilt der Zuschlag nach der Gesetzesbegründung nicht für diese neue Genehmigung, selbst wenn sämtliche Kriterien gleich zur ursprünglichen Genehmigung sind.

Vgl. § 36f EEG 2017

Das EEG 2017 hält verschiedene Sanktionen vor, die den Bieter in unterschiedlichen Abschnitten des Ausschreibungsverfahrens und aus unterschiedlichen Gründen treffen können. Zu den Sanktionen zählen insbesondere der Ausschluss von Geboten oder Bietern, die Entwertung von Zuschlägen sowie Pönalen.

Vgl. §§ 33, 34, 35a und § 55 EEG 2017

### 1. Ausschluss von Geboten oder Bietern

#### a. Ausschluss von Geboten

Das EEG 2017 sieht verschiedene Gründe vor, aus denen die Bundesnetzagentur bestimmte Gebote von dem Zuschlagsverfahren einer Ausschreibungsrunde ausschließen muss, und andere Gründe, bei denen sie bestimmte Gebote ausschließen kann.

Die Bundesnetzagentur muss Gebote in folgenden Fällen ausschließen:

- Fehlende Einhaltung der Anforderungen und Formatvorgaben (!), die das EEG 2017 an die Gebote stellt
- Nichterfüllung der für den jeweiligen Energieträger vorgesehenen Anforderungen
- Nicht fristgemäße Zahlung der Gebühr nach der Ausschreibungsgebührenverordnung
- Unvollständige Leistung der Sicherheit
- Gebot überschreitet den Höchstwert für die jeweilige Ausschreibungsrunde
- Gebot ist mit Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenabreden versehen
- Gebot entspricht nicht den bekanntgemachten Festlegungen der Bundesnetzagentur betreffend die Gebotsabgabe

Die Bundesnetzagentur kann Gebote in folgenden Fällen ausschließen:

- Keine Möglichkeit der eindeutigen Zuordnung der Sicherheit oder der Gebühr zu einem Gebot bis zum Gebotstermin
- Begründeter Verdacht, dass der Bieter keine Anlage auf dem im Gebot angegebenen Standort plant. Verdacht kann dann bestehen, wenn
  - auf den angegebenen Flurstücken bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist oder
  - die angegebenen Flurstücke der geplanten Anlage mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder mit den in einem anderen bezuschlagten Gebiet in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Flurstücken ganz oder teilweise übereinstimmen

Die Bundesnetzagentur darf hingegen Gebote nicht ausschließen, wenn

- zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut werden sollen oder
- eine bestehende Anlage ersetzt werden soll und hierfür Gebote abgegeben werden

Weiterhin sieht das EEG 2017 einen besonderen Ausschlussgrund bei Geboten für Windenergieanlagen an Land vor: Die Bundesnetzagentur schließt Gebote für Windenergieanlagen an Land von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn sie für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land in früheren Ausschreibungsrunden bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht entwertet worden ist. Hintergrund dieser Regelung ist, dass solche Projekte auch bei leicht steigenden Kosten realisiert werden sollen.

Vgl. § 33 EEG 2017

#### **b. Ausschluss von Bietern**

Das EEG 2017 sieht verschiedene Fallkonstellationen vor, in denen die Bundesnetzagentur Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen kann. Im Bereich Windenergie an Land relevante Ausschlussgründe bestehen dann, wenn der Bieter

- vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in der aktuellen oder einer vorangegangenen Ausschreibungsrunde abgegeben hat oder
- mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat oder
- die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig entwertet worden sind.

Vgl. § 34 EEG 2017

#### **2. Entwertung von Zuschlägen**

Zuschläge werden von der Bundesnetzagentur entwertet, soweit die den Geboten zugrundeliegenden Projekte nicht realisiert werden. Eine Entwertung erfolgt im Bereich Windenergie an Land:

- soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Realisierung der Anlage erlischt
- soweit die Bundesnetzagentur den Zuschlag nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zurücknimmt oder widerruft
- wenn der Zuschlag durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert

Vgl. § 35a EEG 2017

### **3. Pönalen**

Das EEG 2017 erlegt den Bietern in bestimmten Fällen Pönalen auf, um die Verbindlichkeit ihres Verhaltens zu gewährleisten. Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land müssen Bieter dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale zahlen, soweit mehr als 5 % der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots entwertet werden, d. h. endgültig nicht mehr realisiert werden. Das EEG 2017 erlegt jedoch auch solchen Bietern eine Strafe auf, die ihre Projekte zwar realisieren, aber die Realisierungsfrist von 24 Monaten überschreiten. Die Pönale beträgt 10,00 € pro kW, wenn die Anlage im 25. oder 26. Monat nach der Bekanntmachung des Zuschlags in Betrieb geht. Sie steigt im 27. und 28. Monat nach der Bekanntmachung des Zuschlags auf 20,00 € pro kW und erreicht ab dem 29. Monat 30,00 € pro kW. Wurde eine Gebotsmenge zu diesen Zeitpunkten teilweise realisiert, reduziert sich auch die Strafe entsprechend.

Gesonderte Regelungen sieht das EEG 2017 für Pönalen bei Bürgerenergiegesellschaften vor, dieser werden unter Abschnitt XII. „Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften“ separat behandelt.

Vgl. § 55 EEG 2017

## IX. Rückgabe von Sicherheiten

---

Das EEG 2017 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Bundesnetzagentur die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurückgibt. Sicherheiten müssen zum einen zurückgegeben werden, wenn der Bieter

- sein Gebot fristgerecht vor Gebotstermin zurückgenommen hat
- für dieses Gebot keinen Zuschlag erhalten hat. Der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung machen keine Einschränkung dahingehend, dass die Sicherheit nur aus bestimmten Gründen, aus denen der Bieter keinen Zuschlag erhalten hat, zurückzugeben ist. Daher ist davon auszugehen, dass die Sicherheit grundsätzlich zurückgezahlt wird, wenn das Gebot nicht bezuschlagt wird, also z. B. wenn das Gebot zu teuer oder unzulässig ist
- für dieses Gebot eine Pönale geleistet hat

Zum anderen wird die Sicherheit zurückgegeben, wenn eine Pönale nicht mehr zu erwarten ist. Bei Windenergieanlagen an Land ist Voraussetzung für die Rückgabe in diesen Fällen, dass der Netzbetreiber eine Bestätigung nach der Anlagenregisterverordnung bzw. der zukünftigen Verordnung zum Marktstammdatenregister übermittelt hat. Die Rückgabe der Sicherheit durch die Bundesnetzagentur erfolgt unverzüglich, sobald der Rückgabebegrund vorliegt.

Vgl. § 55a EEG 2017

## X. Rechtsschutz

---

Sofern ein Gebot endgültig keinen Zuschlag erhält, kann der Bieter in begrenztem Umfang um Rechtsschutz vor dem hierzu zuständigen Oberlandesgericht Düsseldorf ersuchen. Der Bieter kann die Bundesnetzagentur nur gerichtlich verpflichten lassen, ihm einen Zuschlag zu erteilen. Ausgeschlossen sind damit Feststellungsklagen betreffend die Rechtswidrigkeit der Ausschreibung, Verfahren gegen erlangte Zuschläge anderer Bieter oder Klagen auf Unterlassung einer Ausschreibung.

Im Falle ihrer Verurteilung zur Zuschlagserteilung kann die Bundesnetzagentur auch über das gesetzlich festgelegte Ausschreibungsvolumen hinaus Zuschläge erteilen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Bundesnetzagentur einer Verurteilung nachkommen kann, ohne dass die Bestandskraft der übrigen Entscheidungen infrage gestellt werden muss: Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, werden daher durch die erfolgreiche Klage eines Mitbieters nicht aus ihrer Rechtsposition verdrängt (keine Konkurrentenklage). Demzufolge schließt das EEG 2017 die Drittanfechtung von Zuschlägen aus. Da im Falle der Verurteilung zur Zuschlagserteilung die Bundesnetzagentur über das gesetzlich festgelegte Ausschreibungsvolumen hinaus zuteilen darf, können unterlegene Bieter ihr Ziel auch ohne eine Drittanfechtungsklage erreichen. Daher besteht kein Recht auf die Anfechtung des Bescheids eines Dritten.

Die Menge, die nach einer erfolgten Verurteilung zusätzlich über das gesetzlich vorgeschriebene Ausschreibungsvolumen hinaus erteilt wurde, wird vom Ausschreibungsvolumen der nachfolgenden Ausschreibungsrunde zur Korrektur abgezogen.

Vgl. § 83a EEG 2017



# XI. „Stolpersteine“

---

Zusätzlich zur Einhaltung der genannten Anforderungen im Zusammenhang des Ausschreibungsverfahrens müssen Anlagenbetreiber diverse weitere Aspekte beachten. Dies betrifft insbesondere Rechtsbehelfe gegen eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung, den Punkt der (fehlenden) Eigenversorgung, den rechtzeitigen Nachweis des Gütefaktors und die Vermeidung förder-schädlicher Fehler.

## 1. Rechtsbehelfe gegen BImSchG-Genehmigung

Wie unter dem Abschnitt VI. „Umsetzungsfristen“ dargestellt, sieht das EEG 2017 die Möglichkeit vor, dass die BNetzA auf Antrag des Bieters einmalig die Umsetzungsfrist für ein Windenergieprojekt verlängert. Dies setzt u.a. voraus, dass gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung nach der Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt worden ist. Zu beachten ist hierbei die zeitliche Reihenfolge – der Rechtsbehelf gegen die Genehmigung muss nach der Gebotsabgabe eingelegt worden sein, erst dann ist eine Verlängerung der Umsetzungsfrist möglich.

Vgl. § 36e Abs. 2 EEG 2017

## 2. Keine Eigenversorgung

Neu unter dem EEG 2017 ist, dass bei Anlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen, die Eigenversorgung ausgeschlossen ist. Verstöße gegen diese Vorgabe werden vergütungsrechtlich hart sanktioniert (siehe: XI.4. „Vermeiden förder-schädlicher Fehler“). Es bestehen jedoch Ausnahmen vom Verbot der Eigenversorgung: Ausgenommen ist der Stromverbrauch

- der Anlage selbst oder von Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind;
- von Neben- und Hilfsanlagen der Anlage selbst oder von Neben- und Hilfsanlagen von Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind;
- zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste;
- in Stunden mit negativen Preisen;
- in Stunden, in denen Anlagen durch EisMan-Maßnahmen gedrosselt werden

Vgl. § 27a EEG 2017

### **3. Rechtzeitiger Nachweis des Gütefaktors**

Die Förderung nach dem EEG 2017 steht und fällt für Betreiber von Windenergieanlagen unter anderem damit, dass sie dem Netzbetreiber rechtzeitig den Gütefaktor ihres Standortes mitteilen. Der Förderanspruch besteht erst, sobald der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den Gütefaktor nachgewiesen hat. Der Nachweis soll ausweislich der Gesetzesbegründung eine Fördervoraussetzung sein. Wird er verspätet erbracht, entsteht der Förderanspruch ab diesem Zeitpunkt.

Auch nach Inbetriebnahme der Anlage bestehen weitere Nachweispflichten im Zusammenhang mit dem Gütefaktor. Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage werden der Gütefaktor und damit der anzulegende Wert im 5-Jahrestakt anhand des Standortertrages der Anlage in den vergangenen fünf Jahren neu berechnet und gegebenenfalls angepasst. Für diese Anpassungen ist der Referenzertrag jeweils spätestens fünf Monate nach Ablauf der jeweiligen 5-Jahres-Rhythmen gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Vgl. § 36h EEG 2017

### **4. Vermeiden förderschädlicher Fehler**

Im Folgenden werden förderschädliche Fehler und ihre jeweiligen Sanktionen dargestellt, die der Anlagenbetreiber unbedingt vermeiden sollte.

Förderschädlicher Fehler	Sanktion
Inanspruchnahme von vermiedenen Netzentgelten	Kein Zahlungsanspruch nach EEG für den Zeitraum des Mangels
Rückwirkend zum 01.01.2016: Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach dem StromStG für den EEG-förderfähigen Strom	Anrechnung der Stromsteuerbefreiung auf den Zahlungsanspruch nach EEG: Verringerung des anzulegenden Wertes um die Höhe der pro kW gewährten Stromsteuerbefreiung
Verstoß gegen eine der folgenden Voraussetzungen: Anlagenbetreiber vermarkten den Strom direkt und überlassen dem Netzbetreiber das Recht, diesen Strom als „Strom aus EE oder Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen; Anlage ist fernsteuerbar und Strom wird in „sortenreinem“ Bilanzkreis bilanziert	Kein Zahlungsanspruch nach EEG für den Zeitraum des Mangels
Keine/Verspätete Mitteilung des Gütefaktors an den Netzbetreiber	Vergütungsverlust für den Zeitraum, in dem der Nachweis des Gütefaktors fehlt
Keine/verspätete Mitteilung der erforderlichen Angaben zum Anlagen-/Marktstammdatenregister und Nichteinhaltung von Mitteilungsfristen an Netzbetreiber betreffend Angaben zur Erstellung der Endabrechnung des Vorjahres	Verringerung des anzulegenden Wertes auf null für die Dauer des Verstoßes
Nichteinhaltung der gewählten Prozentsätze bei der anteiligen Direktvermarktung	Verringerung des anzulegenden Wertes auf Null bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt
Eigenverbrauch in einem Zeitraum, in dem Zahlungen nach dem EEG in Anspruch genommen werden, wenn der anzulegende Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird	Verringerung des anzulegenden Wertes auf null für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes
Nichteinhaltung technischer Vorgaben zur Einspeisedrosselung und Abrufung der Ist-Einspeisung	Verringerung des anzulegenden Wertes auf den Monatsmarktwert für die Dauer des Verstoßes
Nichteinhaltung des Wechselverfahrens zwischen den verschiedenen Formen der Direktvermarktung	Verringerung des anzulegenden Wertes auf den Monatsmarktwert bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt
Überschreitung der Höchstdauer für die Inanspruchnahme der Ausfallvergütung	Verringerung des anzulegenden Wertes auf den Monatsmarktwert für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist
Verstoß gegen die Gesamtandienungspflicht und Teilnahme am Regelenergiemarkt im Fall der Inanspruchnahme von Einspeisevergütung	Verringerung des anzulegenden Wertes auf den Monatsmarktwert mindestens für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem der Verstoß erfolgt ist
Verstoß gegen das Doppelvermarktungsverbot	Verringerung des anzulegenden Wertes auf den Monatsmarktwert für die Dauer des Verstoßes zuzüglich der hierauf folgenden sechs Kalendermonate
Nichteinhaltung der Meldepflichten (Angaben zur Registrierung der Anlage) beim Anlagen-/Marktstammdatenregister, aber Wahrung der Mitteilungspflichten (Endabrechnung Vorjahr) gegenüber dem Netzbetreiber	Verringerung des anzulegenden Wertes „nur“ um jeweils 20 % für die Dauer des Verstoßes
Gilt nur für ältere Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2012): Verletzung von Nachrüstungs-pflichten nach der Systemstabilitätsverordnung und Nichteinhaltung der in der Verordnung vorgesehenen Fristen	Verringerung des Anspruchs <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Marktprämie oder Einspeisevergütung in jedem Verstoßmonat auf null, wenn technische Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung durch Netzbetreiber vorhanden ist</li> <li>• auf Einspeisevergütung in jedem Verstoßmonat um ein Zwölftel der Jahresvergütung, die in jenem Kalenderjahr ansonsten – mit erfolgter Nachrüstung – angefallen wäre</li> </ul>

## XII. Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften

---

Der Gesetzgeber bezweckte mit dem EEG 2017 insbesondere den Erhalt der Akteursvielfalt bei der Umstellung des Fördersystems auf Ausschreibungen. Das EEG 2017 sieht daher Sonderregelungen vor, die die Bürgerbeteiligung in Gestalt von Bürgerenergiegesellschaften fördern. Im Folgenden wird daher erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine Bürgerenergiegesellschaft gegeben ist, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für Bürgerenergiegesellschaften gelten und welche besonderen Regelungen für die Zuschlagserteilung gelten.

### 1. Definition der Bürgerenergiegesellschaft

Das EEG 2017 stellt an eine Bürgerenergiegesellschaft folgende Voraussetzungen:

- mindestens zehn natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder oder stimmberechtigte Anteilseigner
- natürliche Personen mit mindestens 51 % der Stimmrechte müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe im „Standort-Landkreis“ haben
- kein Mitglied oder Anteilseigner darf mehr als 10 % der Stimmrechte halten

Bei einem Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft genügt es, wenn jedes Mitglied der Gesellschaft die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Vgl. § 3 Nr. 15 EEG 2017

### 2. Vereinfachte Teilnahmevoraussetzungen

Das EEG 2017 regelt ein vereinfachtes Ausschreibungsverfahren für Bürgerenergiegesellschaften ohne Vorlage einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Gebote bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer zu installierenden Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 MW. Mehrere Windenergieanlagen werden nach § 24 Abs. 1 EEG 2017 nach Auffassung der Autoren nicht zusammengerechnet, da sich der Wortlaut dieser Norm nur auf die Zusammenrechnung zum Zweck der Ermittlung des Zahlungsanspruchs bezieht, nicht aber auf die Verfahrensregelungen, die bestimmen, welches Ausschreibungsverfahren anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass eine Bürgerenergiegesellschaft wohl auch bei einem größeren Windpark ein Gebot für einen Teil des Windparks abgeben darf, wenn nur die Grenze von bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer zu installierenden Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 MW eingehalten wird.

Eine weitere Erleichterung für Bürgerenergiegesellschaften ist die Zweiteilung der anlässlich der Ausschreibung zu stellenden Sicherheit. Bei Gebotsabgabe ist eine Erstsicherheit in Höhe von 15,00 € anstatt wie üblich 30,00 € je kW zu installierender Leistung zu entrichten. Jedoch ist die Sicherheit nach Erlangung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung um weitere 15,00 € je kW aufzustocken.

Vgl. § 36g EEG 2017

### 3. Besondere Anforderungen an das Gebot

Um in den Genuss der vereinfachten Teilnahmevoraussetzungen zu kommen, muss das Gebot einer Bürgerenergiegesellschaft besondere Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen wurden durch das Änderungsgesetz erhöht. Hierdurch wollte der Gesetzgeber Umgehungsmöglichkeiten vermeiden und falsche Anreize zu strategischem Verhalten sowie den Abschluss von Strohmanngeschäften oder Gewinnabführungsverträgen verhindern. Die Bürgerenergiegesellschaft muss im Rahmen der Gebotsabgabe nunmehr

- ein Windgutachten, das den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, für den geplanten Standort vorlegen
- in Ergänzung und abweichend von den allgemeinen Anforderungen an die Gebotsabgabe die Anzahl der am Standort geplanten Anlagen angeben;
- durch Eigenerklärung nachweisen, dass sie bestimmte Voraussetzungen einhält. Durch Eigenerklärung muss nachgewiesen werden, dass:
  - a. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft ist und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Gebotsabgabe keine **Verträge**<sup>1</sup> zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Gebotsabgabe geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach der Gebotsabgabe getroffen haben, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass nach der Gebotsabgabe die gesetzlichen Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden;
  - b. weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer **anderen Gesellschaft**
    - in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen **Zuschlag** für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat und
    - zu dem Gebotstermin andere Gebote abgegeben hat, die gemeinsam mit dem Gebot eine installierte Leistung von 18 Megawatt übersteigen, und
  - c. die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt.

Für diese Eigenerklärungen wird die Bundesnetzagentur einen Vordruck auf ihrer Internetseite bereitstellen. Sofern die unter a. genannten Verträge entgegen der abgegebenen Eigenerklärungen doch abgeschlossen werden, kann die Bundesnetzagentur im Falle von Strohmanngeschäften die Zuschläge nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verfahrensvorschriften aufgrund von falschen Angaben zurücknehmen. Dies gilt auch für andere Umgehungsgeschäfte und anderweitige rechtliche Gestaltungen, durch die die Anforderungen an die Bürgerenergiegesellschaften umgangen werden sollten. Schließlich können Verstöße hiergegen auch zu einem Ausschluss von Bietern von weiteren Ausschreibungen führen.

---

<sup>1</sup> Gesonderte Regelungen sieht das EEG 2017 für Pönalen bei Bürgerenergiegesellschaften vor, dieser werden unter Abschnitt XII. „Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften“ separat behandelt.

Problematisch sind weiterhin die Begrifflichkeiten „Gesellschaft“, und „Zuschlag“ unter der unter b. aufgeführten Voraussetzung. Nicht eindeutig ist, ob die andere Gesellschaft ebenfalls eine Bürgerenergiegesellschaft sein muss, oder ob jedwede andere Gesellschaft auch erfasst ist. Ebenfalls nicht eindeutig ist, ob mit dem Begriff „Zuschlag“ der vorläufige Zuschlag für Bürgerenergiegesellschaften gemeint ist (hierzu XII.4. „Besonderheiten des Zuschlags bei Bürgerenergiegesellschaften“), der noch keinen Zahlungsanspruch auslöst, oder der Zuschlag nach Zuordnungsentscheidung der BNetzA (siehe XII.5. „Zweitsicherheit und Zuordnungsentscheidung“), der letztlich den Zahlungsanspruch des Anlagenbetreiber begründet. Geschäftsführer sollten sich von ihren stimmberechtigten Mitgliedern daher – dealerweise schriftlich – bestätigen lassen, dass die oben unter b. genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dabei darauf hinweisen, dass mit „Gesellschaft“ jegliche Gesellschaft und nicht nur eine Bürgerenergiegesellschaft gemeint ist. Ebenfalls sollte bei der zukünftigen Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen für Bürgerenergiegesellschaften ein besonderer Ausschlussgrund oder Grund für das Ruhen von Stimmrechten aufgenommen werden, für den Fall, dass das Mitglied in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangehen, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat.

Vgl. § 36g Absatz 1 EEG 2017

#### **4. Besonderheiten des Zuschlags bei Bürgerenergiegesellschaften**

Eine weitere Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften besteht darin, dass der Zuschlag zunächst nur an Anlagen in dem Landkreis gebunden ist, für den das Gebot abgegeben wurde. Es gibt im Gegensatz zu dem allgemeinen Verfahren somit keine feste Standortbindung, die Bürgerenergiegesellschaft kann stattdessen im gesamten Landkreis ihre Anlagen realisieren. Überdies ist für Bürgerenergiegesellschaften die Realisierungsfrist für Gebote verlängert. Der ursprüngliche Zuschlag, der vor der Erteilung der Genehmigung bekanntgegeben worden ist, erlischt somit erst nach insgesamt 54 Monaten.

Realisiert eine Bürgerenergiegesellschaft ihr Projekt nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen vorgesehenen Realisierungszeit, sieht das EEG 2017 auch hierfür Pönalen vor. Allerdings sind im Vergleich zu dem allgemeinen Verfahren bei Ausschreibungen für Windenergie an Land die Pönalen geringer und die Realisierungszeiträume länger. Die Pönale ist an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu leisten, soweit mehr als 5 % der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots entwertet werden oder wenn die Windenergieanlage an Land mehr als 48 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist. Hinzu kommt der Sonderfall, dass für das bezuschlagte Gebot nicht in dem Umfang der Gebotsmenge anschließend Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt werden. In diesem Fall wird der Zuschlag ebenfalls entwertet, und es ist eine Sicherheit zu leisten, wenn die Abweichung zwischen der Leistung der genehmigten Anlagen und der Gebotsmenge mehr als 5 % beträgt. Die Höhe der Sicherheit beläuft sich auf die Erstsicherheit (15,00 € pro kW) multipliziert mit der insgesamt entwerteten Gebotsmenge.

Vgl. § 36g Abs. 3 EEG 2017

## 5. Zweitsicherheit und Zuordnungsentscheidung

Wie in Abschnitt 2. dargelegt, müssen Bürgerenergiegesellschaften bei Gebotsabgabe nur eine Erstsicherheit in Höhe von 15,00 € pro kW zu installierender Leistung entrichten. Jedoch ist diese Erstsicherheit im Falle eines Zuschlags aufzustocken: Die Zweitsicherheit muss innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich zu der Erstsicherheit entrichtet werden, sie beträgt wiederum 15,00 € pro kW zu installierender Leistung.

Ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung muss die Bürgerenergiegesellschaft die formelle Zuordnung des Zuschlags zu dem genehmigten Vorhaben bei der Bundesnetzagentur beantragen. Dies ist deshalb erforderlich, weil ein Zahlungsanspruch nur besteht, wenn ein Zuschlag für eine bestimmte Anlage erteilt wurde, allein der vorläufige Zuschlag löst keinen Zahlungsanspruch aus. Die zweimonatige Frist zur Beantragung der Zuordnung des Zuschlags ist eine Ausschlussfrist, ihr Versäumnis hat ein Erlöschen des Zuschlags zur Folge.

Die Bundesnetzagentur trifft eine Zuordnungsentscheidung, wenn

- der Antrag folgende Angaben enthält:
  - die Nummern, unter denen die genehmigten Anlagen an das Anlagen- /Marktstammdatenregister gemeldet worden sind, alternativ hierzu eine Kopie der Meldung an das Register
  - das Aktenzeichen der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie Name und Adresse der Genehmigungsbehörde. Wird nur für einen Teil der Anlagen ein Gebot abgegeben, müssen die Anlagen benannt werden, für die das Gebot gelten soll
- die Windenergieanlagen in dem Landkreis errichtet werden sollen, der in dem Gebot angegeben ist
- durch Eigenerklärung nachgewiesen wird, dass
  - die Gesellschaft von der Gebotsabgabe bis zur Antragstellung ununterbrochen eine Bürgerenergiegesellschaft war und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Antragstellung keine Verträge zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Antragstellung geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft getroffen haben, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass nach der Antragstellung die gesetzlichen Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden, und
  - die Gemeinde, in der das Vorhaben realisiert werden soll oder eine Gesellschaft, an der die Gemeinde zu 100 % beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 10 % an der Bürgerenergiegesellschaft hält oder dass der Gemeinde oder der Gesellschaft eine entsprechende Beteiligung angeboten worden ist.
- die Zweitsicherheit geleistet wurde.

Soweit die genannten Übertragungsverträge entgegen der Eigenerklärung doch abgeschlossen werden, kann die Bundesnetzagentur wiederum die Zuschläge zurücknehmen und die Bieter ggf. von weiteren Runden ausschließen (siehe XII.3. „Besondere Anforderungen an das Gebot“).

Vgl. § 36g Abs. 2 und 3 EEG 2017

## **6. Grundsatz: Höchster Zuschlagswert – Ausnahmen beim Netzausbauggebiet**

Die Regelungen, welchen Gebotswert die bezuschlagten Gebote von Bürgerenergiegesellschaften erhalten, wurden durch das Änderungsgesetz modifiziert. Bezweckt wurde hiermit, die Vereinbarkeit der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften mit den Regelungen zum Netzausbauggebiet aufeinander abzustimmen, ohne dass ungewolltes strategisches Verhalten angereizt wird.

Grundsätzlich gilt für alle Bürgerenergiegesellschaften das sogenannte Einheitspreisverfahren, bei dem sich der Zuschlagswert nicht nach dem individuellen Gebotswert ermittelt, sondern der Zuschlagswert deckungsgleich ist mit dem Gebotswert des in derselben Ausschreibungsrunde letzten bezuschlagten Gebots. Die Folge ist, dass Bürgerenergiegesellschaften grundsätzlich immer dann, wenn sie bezuschlagt werden, nicht ihren Gebotswert als Zuschlag erhalten, sondern die höchste Vergütung der jeweiligen Ausschreibungsrunde.

Das Änderungsgesetz integriert nunmehr eine Ausnahme für die Fälle in das EEG 2017, in denen in einer Ausschreibungsrunde tatsächlich die für das Netzausbauggebiet zur Verfügung stehende Menge ausgeschöpft wird und einzelne Gebote in diesem Gebiet deswegen nicht mehr bezuschlagt werden können. In diesen Fällen gilt für Bürgerenergiegesellschaften, die ein Gebot für eine Windenergieanlage im Netzausbauggebiet abgegeben haben, nicht der Zuschlagswert des höchsten im Bundesgebiet abgegebenen Gebotswerts, sondern der höchste im Netzausbauggebiet abgegebene Gebotswert.

Vgl. § 36g Abs. 5 S. 1 und 2 EEG 2017

## **7. Höchster Zuschlagswert bei Geboten mit BImSchG-Genehmigung**

Wenn eine Bürgerenergiegesellschaft an dem Ausschreibungsverfahren nicht nach den vereinfachten Bestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften teilnimmt, sondern erst nach der Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG, gilt die Bezuschlagung mit dem Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins grundsätzlich – mit Ausnahme der oben aufgeführten Besonderheiten beim Netzausbauggebiet - ebenfalls, wenn bestimmte weitere gesetzliche Anforderungen erfüllt sind. Dazu zählen:

- die Anforderungen für Gebote für Windenergieanlagen an Land (siehe V.2 „Besondere Anforderungen an Gebote für Windenergieanlagen an Land“)
- Nachweis durch Eigenerklärung, dass
  - die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft ist und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Gebotsabgabe keine Verträge zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Gebotsabgabe geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach der Gebotsabgabe getroffen haben, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass nach der Gebotsabgabe die gesetzlichen Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden ;
  - weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft



- ▶ in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat und
- ▶ zu dem Gebotstermin andere Gebote abgegeben hat, die gemeinsam mit dem Gebot eine installierte Leistung von 18 Megawatt übersteigen, und
- die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt.
- die Gemeinde, in der die geplanten Windenergieanlagen errichtet werden sollen, oder eine Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 % beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 % an der Bürgerenergiegesellschaft hält oder der entsprechenden Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 % beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 % an der Bürgerenergiegesellschaft angeboten worden ist; und
- Vorlage von Nachweisen zur Überprüfung der Eigenerklärung auf Verlangen der Bundesnetzagentur.

Mit anderen Worten gibt es den höchsten noch bezuschlagten Gebotswert immer nur bis zu der Leistungsbegrenzung von 18 MW, unabhängig davon, ob nach den vereinfachten Bestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften oder dem grundsätzlichen Gebotsverfahren geboten wird.

Vgl. § 36g Abs. 5 S. 3 EEG 2017

### **8. Verlängerung der Haltefrist für Bürgerenergiegesellschaften**

Durch das Änderungsgesetz wurde die Haltefrist für Bürgerenergiegesellschaften verlängert. Die Begünstigung des höchsten Zuschlagswerts erhalten Bürgerenergiegesellschaften nur über den vollen Zahlungszeitraum von 20 Jahren, wenn sie von der Gebotsabgabe bis zum Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres tatsächlich durchgehend die gesetzlichen Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften erfüllen. Falls diese Anforderungen nach der Inbetriebnahme nicht mehr erfüllt werden, gilt ab dem Zeitpunkt der Nichterfüllung nicht der höchste Zuschlagswert, sondern der Gebotswert. Das heißt, dass der Zuschlagswert für den Strom, der nach der Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen erzeugt wird, auf den tatsächlich gebotenen Gebotswert zurückfällt. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften muss durch Eigenerklärung nach Ablauf des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlagen angeschlossen sind, erbracht werden. Hierfür stehen der Bürgerenergiegesellschaft zwei Monate Zeit zur Verfügung. Sofern die Bürgerenergiegesellschaft den Nachweis nicht fristgerecht erbringt, gilt als Zuschlagswert der Gebotswert für den gesamten Förderzeitraum von der Inbetriebnahme an.

Vgl. § 36g Abs. 5 S. 4 EEG 2017

### 9. Zustimmungspflichtige Vereinbarungen bei Bürgerenergiegesellschaften

Darüber hinaus führt das Änderungsgesetz eine Regelung ein, dass diejenigen Vereinbarungen in Verträgen oder Absprachen von Mitgliedern oder Anteilseignern der Bürgerenergiegesellschaft, die vor der Inbetriebnahme eingegangen worden sind und die die Mitglieder oder Anteilseigner zur Übertragung der Anteile oder Stimmrechte nach der Inbetriebnahme oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme verpflichten, der Zustimmung der Bürgerenergiegesellschaft bedürfen. Auf diese Weise sollen Umgehungsgeschäfte und sogenannte Strohmannesgeschäfte verhindert werden. Deshalb sind ausweislich der Gesetzesbegründung Verträge mit Banken und anderen Kreditinstituten, die ausschließlich der Projektfinanzierung dienen und eine entsprechende Übertragung bei Eintritt des Kreditausfalls vorsehen, nicht von dem Zustimmungserfordernis erfasst. Weiterhin sieht das Gesetz vor, dass die Zustimmung durch die Bürgerenergiegesellschaft dann nicht erteilt werden darf, wenn die vertragliche Vereinbarung zur Folge hat, dass die Anforderungen an die Bürgerenergiegesellschaft nach der Inbetriebnahme nicht mehr erfüllt oder umgangen werden.

Vgl. § 36g Abs. 6 EEG 2017

## Anhang

---

### Checkliste: Anforderungen an ein Gebot

- BlmSchG-Genehmigung muss vorliegen!
- BlmSchG-Genehmigung muss mindestens drei Wochen vor dem Gebotstermin im Anlagen-/Marktstammdatenregister gemeldet sein!
- Sicherheit (30,00 € pro kW) muss zum Gebotstermin geleistet sein!
- Verfahrensgebühr (522,00 € pro Gebot) muss zum Gebotstermin entrichtet sein!
- Formalien bei der Gebotsabgabe müssen berücksichtigt werden:
  - Formulare der Bundesnetzagentur nutzen!
  - Keine handschriftlichen Einträge!
  - Formulare vollständig und zutreffend ausfüllen!
  - Das ausgefüllte Gebotsformular muss in einem separaten verschlossenen Umschlag (der sich in dem zu adressierenden Umschlag befindet) übersandt werden („Umschlag im Umschlag“)!

## Checkliste: Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften und deren Gebote

- Vorfrage beantworten: Handelt es sich überhaupt um eine Bürgerenergiegesellschaft im Sinne der gesetzlichen Definition? Wenn ja:
- Für Gebote bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer zu installierenden Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 MW ist BImSchG-Genehmigung nicht Teilnahmevoraussetzung, es bedarf stattdessen im Rahmen der Gebotsabgabe:
  - Eines Windgutachtens für den geplanten Standort
  - der Anzahl der geplanten Windenergieanlagen
  - eines Nachweises durch Eigenerklärung, dass
    - ▶ die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft ist und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Gebotsabgabe keine **Verträge**<sup>2</sup> zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Gebotsabgabe geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach der Gebotsabgabe getroffen haben, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass nach der Gebotsabgabe die gesetzlichen Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden;
    - ▶ weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer **anderen Gesellschaft**
      - ▶ in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen **Zuschlag** für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat und
      - ▶ zu dem Gebotstermin andere Gebote abgegeben hat, die gemeinsam mit dem Gebot eine installierte Leistung von 18 Megawatt übersteigen
  - die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt.
- Erstsicherheit (15,00 € pro kW) muss zum Gebotstermin geleistet sein!
- Verfahrensgebühr (522,00 € pro Gebot) muss zum Gebotstermin entrichtet sein!
- Formalien sind wie im „normalen“ Verfahren zu beachten (s.o.)

---

2 Vgl. die Erläuterungen in Kapitel XII, Abschnitt 3 zu den hier hervorgehobenen Begriffen.

## Zu beachtende Stichtage im Jahr 2017

Datum	Ereignis
<b>Januar</b>	
01.01.2017	Inkrafttreten EEG 2017 mit Änderungsgesetz. Die anzulegenden Werte sinken auf 8,38 ct/kWh (Anfangsvergütung) bzw. 4,66 ct/kWh (Grundwert), § 46 Abs. 1, 2 EEG 2017
31.01.2017	Fristablauf für die Meldung der bis zum 31.12.2016 erteilten Genehmigungen an das Anlagenregister, wenn für die WEA die gesetzliche Förderung beansprucht werden soll, § 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 2b
<b>Februar</b>	
28.02.2017	Fristablauf für den möglichen Verzicht auf die gesetzliche Marktprämie für WEA, die vor dem 01.01.2017 genehmigt worden sind und vor dem 01.01.2019 in Betrieb gehen, § 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 2c. <b>Achtung:</b> Die rechtzeitige Verzichtserklärung ist unabdingbar für die Teilnahme an Ausschreibungen mit „Übergangs-WEA“:
<b>März</b>	
01.03.2017	Absenkung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,29 ct/kWh bzw. 4,61 ct/kWh, § 46a Abs. 1 EEG 2017
Spätestens zum 01.03.2017	Erlass der Netzausbaugebietsverordnung, § 36c Abs. 2 EEG 2017
<b>April</b>	
01.04.2017	Absenkung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,2 ct/kWh bzw. 4,56 ct/kWh, § 46a Abs. 1 EEG 2017
10.04.2017	Fristablauf zur Meldung der genehmigten WEA ans Register, für die ein Gebot in der 1. Ausschreibung (Termin 1. Mai 2017) abgegeben werden soll, § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017
<b>Mai</b>	
01.05.2017	Absenkung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,12 ct/kWh bzw. 4,51 ct/kWh, § 46a Abs. 1 EEG 2017
02.05.2017	Fristablauf der Gebotsabgabe für die 1. Ausschreibung im Jahr 2017.

Datum	Ereignis
<b>Juni</b>	
01.06.2017	Absenkung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,03 ct/kWh bzw. 4,47ct/kWh, § 46a Abs. 1 EEG 2017
<b>Juli</b>	
01.07.2017	Absenkung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 7,95 ct/kWh bzw. 4,42 ct/kWh, § 46a Abs. 1 EEG 2017
11.07.2017	Fristablauf zur Meldung der genehmigten WEA ans Register, für die ein Gebot in der 2. Ausschreibung (Termin 1. August 2017) abgegeben werden soll, § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017
<b>August</b>	
01.08.2017	Fristablauf der Gebotsabgabe für die 2. Ausschreibung im Jahr 2017
s.o.	Absenkung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 7,87 ct/kWh bzw. 4,37ct/kWh, § 46a Abs. 1 EEG 2017
<b>September</b>	
Keine zu beachtenden Stichtage!	
<b>Oktober</b>	
01.10.2017	Absenkung der anzulegenden Werte in Abhängigkeit vom Brutto-Zubau von WEA an Land, § 46a Abs. 2 EEG 2017 – maßgebliche Zeitspanne für Degressionshöhe: Mai 2016 – April 2017
11.10.2017	Fristablauf zur Meldung der genehmigten WEA ans Register, für die ein Gebot in der 3. Ausschreibung (Termin 1. November 2017) abgegeben werden soll, § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017
<b>November</b>	
01.11.2017	Fristablauf der Gebotsabgabe für die 3. Ausschreibung im Jahr 2017
<b>Dezember</b>	
Keine zu beachtenden Stichtage!	

### Zu beachtende Stichtage im Jahr 2018

Datum	Ereignis
<b>Januar</b>	
01.01.2018	Absenkung der anzulegenden Werte in Abhängigkeit vom Brutto-Zubau von WEA an Land, § 46a Abs. 2 EEG 2017 – maßgebliche Zeitspanne für Degressionshöhe: August 2016 – Juli 2017
11.01.2018	Fristablauf zur Meldung der genehmigten WEA ans Register, für die ein Gebot in der 1. Ausschreibung (Termin 1. Februar 2018) abgegeben werden soll, § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017
<b>Februar</b>	
01.02.2018	Fristablauf der Gebotsabgabe für die 1. Ausschreibung im Jahr 2018
Bis 28.02.2018	Bekanntmachung der Volumina, die im Jahr 2017 für Pilotwindenergieanlagen bezuschlagt wurden und vom Ausschreibungsvolumen des Jahres 2018 abgezogen werden, § 28 Abs. 1a S. 3 EEG 2017
<b>März</b>	
Keine zu beachtenden Stichtage!	
<b>April</b>	
01.04.2018	Absenkung der anzulegenden Werte in Abhängigkeit vom Brutto-Zubau von WEA an Land, § 46a Abs. 2 EEG 2017 – maßgebliche Zeitspanne für Degressionshöhe: November 2016 – Oktober 2017
10.04.2018	Fristablauf zur Meldung der genehmigten WEA ans Register, für die ein Gebot in der 2. Ausschreibung (Termin 1. Mai 2018) abgegeben werden soll, § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017
<b>Mai</b>	
02.05.2018	Fristablauf der Gebotsabgabe für die 2. Ausschreibung im Jahr 2018
<b>Juni</b>	
Keine zu beachtenden Stichtage!	

Datum	Ereignis
<b>Juli</b>	
01.07.2017	Absenkung der anzulegenden Werte in Abhängigkeit vom Brutto-Zubau von WEA an Land, § 46a Abs. 2 EEG 2017 – maßgebliche Zeitspanne für Degressionshöhe: Februar 2017 – Januar 2018
11.07.2018	Fristablauf zur Meldung der genehmigten WEA ans Register, für die ein Gebot in der 3. Ausschreibung (Termin 1. August 2018) abgegeben werden soll, § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017
<b>August</b>	
01.08.2018	Fristablauf der Gebotsabgabe für die 3. Ausschreibung im Jahr 2018
<b>September</b>	
10.09.2018	Fristablauf zur Meldung der genehmigten WEA ans Register, für die ein Gebot in der 4. Ausschreibung (Termin 1. August 2018) abgegeben werden soll, § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017
<b>Oktober</b>	
01.10.2018	Fristablauf der Gebotsabgabe für die 4. Ausschreibung im Jahr 2018
s.o.	Absenkung der anzulegenden Werte in Abhängigkeit vom Brutto-Zubau von WEA an Land, § 46a Abs. 2 EEG 2017 – maßgebliche Zeitspanne für Degressionshöhe: Mai 2017 – April 2018
<b>November</b>	
Keine zu beachtenden Stichtage!	
<b>Dezember</b>	
31.12.2018	Fristablauf für die Inbetriebnahme von WEA, deren Betreiber die Übergangsbestimmung des § 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EEG 2017 geltend machen – gesetzliche Marktprämie anstelle Teilnahme an Ausschreibungen
31.12.2018	Veröffentlichung des im Jahr 2019 anzulegenden Wertes bei gesetzlicher Vergütung nach § 22 Abs. 6 EEG 2017

## XIII. Impressum

---

Herausgeber:  
Bundesverband WindEnergie e.V.  
Neustädtische Kirchstraße 6  
10117 Berlin  
Vereinsregister Charlottenburg: VR-Nr.: 27 538 B  
E-Mail: [info@wind-energie.de](mailto:info@wind-energie.de)  
Internet: [www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)



Autoren:  
Rechtsanwältin Katharina Vieweg-Puschmann  
Rechtsanwältin Martina Beese  
Rechtsanwalt Dr. Mathias Schäferhoff  
Rechtsanwalt Andreas Schäfermeier

Engemann & Partner, Rechtsanwälte mbB  
Kastanienweg 9, 59555 Lippstadt  
Telefon 02941-9700-0, Telefax 02941-9700-50  
[kanzlei@engemann-und-partner.de](mailto:kanzlei@engemann-und-partner.de)  
[www.engemann-und-partner.de](http://www.engemann-und-partner.de)

Gestaltung:  
Miller Partners communications

© Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), Berlin  
Stand: Januar 2017



# Notizen

---

# Notizen

---



